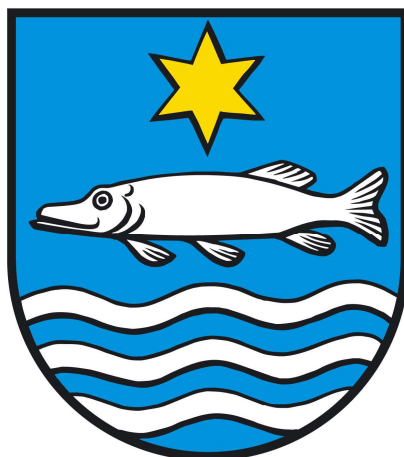


Gemeinde Rottenschwil



Reglement

**über die familienergänzende Kinderbetreuung der
Gemeinde
Rottenschwil
(Kinderbetreuungsreglement)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rottenschwil beschliesst, gestützt auf § 4 Abs. 2 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016 und § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2014) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 01.01.2014) die nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck

Art. 1

¹Dieses Reglement legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung für die Gemeinde Rottenschwil fest, vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

²Es bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

³Die Benützung des Angebots ist freiwillig. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl.

Definition

Art. 2

¹Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Abschluss der Primarschule gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG. Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird die familienexterne Tagesbetreuung von Kinder im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der Primarschule) subsummiert.

²Als Einrichtungen/familienergänzende Kinder- und Tagesbetreuungsangebote dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO, die einer durch den Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder vom Gemeinderat überprüft worden sind.
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO.
- c) Mittagstische und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder.

³Es erfüllen nicht den Zweck des KiBeG und dieses Reglements:

- a) Spielgruppen.
- b) Nicht institutionelle Betreuung wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten im ersten und zweiten Grad.
- c) Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

⁴Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil/die Person, dem/der das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen Obhut das Kind steht.

Anspruchsberechtigte

Art. 3

¹Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rottenschwil, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Rottenschwil haben.

²Voraussetzungen für die Auszahlung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung sind weiter:

- a) Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 120 % beider Elternteile/der Konkubinatspartner. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben, muss die Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten mindestens 20 % betragen, wobei Betreuungszeiten und Arbeitszeiten identisch sein müssen (Subvention nur für effektive Arbeitszeit).
- b) Eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird.
- c) Eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.
- d) Verlieren Anspruchsberechtigte ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, werden die Beiträge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Betreuung, welche den Besuch von Beschäftigungsprogrammen, Vorstellungsgesprächen, eines Zwischenverdienstes oder dgl. ermöglicht, wird gegen Nachweis unterstützt.
- e) Haben die Anspruchsberechtigten fällige Steuerausstände, wird die Berechnung und Auszahlung eines allfälligen Beitrages bis zur Bezahlung des Ausstandes sistiert, längstens jedoch 2 Monate. Danach wird das Gesuch überprüft und bei noch offenen fälligen Ausständen als nicht anspruchsberechtigt abgeschrieben.

Bewilligungs- und Meldepflicht

Art. 4

¹Der Meldepflicht unterstehen alle familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Rottenschwil, welche regelmässig gegen Entgelt Kinder analog Art. 12 Abs. 1 PAVO betreuen.

²Der Gemeinderat Rottenschwil erteilt die Betriebsbewilligung für Betreuungsangebote in Rottenschwil gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO und führt die Aufsicht darüber.

Finanzierung / Beiträge der Gemeinde

Art. 5

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

²Die Gemeinde Rottenschwil beteiligt sich auf Gesuch der Erziehungsberechtigten unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Allfällige Beiträge von Dritten müssen der Gemeinde gemeldet werden und werden berücksichtigt. Ein freiwilliger Verzicht auf einen Beitrag/Entschädigung oder dgl. wird aufgerechnet.

³Der Anspruch auf Beiträge ist grundsätzlich vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abzuklären. Die Beiträge werden frühestens ab Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeindeverwaltung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen. Das Gesuch ist jährlich unter Angabe der Betreuungsinstitution zu erneuern.

⁴Die Gemeindebeiträge werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Anspruchsberechtigten jährlich berechnet. Einzelheiten zur Finanzierung finden sich im Elternbeitragsreglement.

**Zuständigkeit
Gemeinderat**

Art. 6

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für

1. Die Entgegennahme von Meldungen und Gesuchen.
2. Die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote.
3. Die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Betreuungsangeboten.
4. Die Ausrichtung von gemeindlichen Beiträgen an private Institutionen.
5. Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

Härtefälle

Art. 7

¹In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

²Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Rechtsmittel

Art. 8

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2017 genehmigt. Der Beschluss ist am 3. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Giordana Erne



Cornelia Burkard